

Datum: 18.10.2021

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister  
Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	18.10.2021	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	01.11.2021	öffentlich				
Ältestenrat	15.11.2021	nicht öffentlich				
Stadtrat	23.11.2021	öffentlich				

**Inhalt** 1. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2021 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

**Grundlage:** § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589)

**Beraten und abgestimmt:**

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für Durchführung:** Geschäftsbereich OB/  
Wirtschaftsförderung

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 1. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2021 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich der „Plauener Weihnacht“ am Sonntag, dem **05.12.2021**, begrenzt auf ausgewählte Straßenzüge in den Bereichen Einkaufsinnenstadt und Rosa-Luxemburg-Platz (Anlagen 1 und 2).

## **Sachverhalt:**

### 1. Grundlagen

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ermächtigt die Gemeinden durch Rechtsverordnung, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

### 2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

### 3. Verkaufsoffener Sonntag am **05.12.2021**

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass, wobei an den gesetzlich geschützten Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen verboten ist.

Prägender Anlass für die Verkaufsöffnung am 2. Advent ist die „Plauener Weihnacht“ in der Stadt. Der Weihnachtsmarkt in der Plauener Innenstadt und das „Straßenfest mit der 3. Adventsshow“ am Rosa-Luxemburg-Platz am 5. Dezember 2021 werden viele Plauener und Gäste zu einem Besuch der Stadt motivieren.

Insgesamt werden in diesem Jahr jeweils ca. 32.000 Besucher erwartet (ca. 80 Prozent des ohne Pandemiebedingungen erreichten Niveaus der Vorjahre).

Mit diesem Veranstaltungs- und Besuchervolumen aus dem besonderen Anlass „Plauener Weihnacht“ erreicht die Stadt Alleinstellungsmerkmal in der Region. Neben den Plauernern werden Gäste aus dem angrenzenden sächsischen, thüringischen und oberfränkischen Vogtland sowie Touristen erwartet.

In der **Plauener Innenstadt** wird das Thema mit dem **Plauener Weihnachtsmarkt** mit seiner mehr als 300jährigen Tradition (seit 1714) gelebt.

Der Plauener Weihnachtsmarkt wird jährlich über eine Zeitdauer von ca. 4 Wochen durchgeführt, regelmäßig beginnend vor dem 1. Advent.

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt vom 23. November bis 22. Dezember statt.

Der Plauener Weihnachtsmarkt nimmt im Vogtland als größter Weihnachtsmarkt mit der längsten Zeitdauer eine herausragende Stellung ein. Die Bräuche und das Angebot der 50 Stände des Plauener Weihnachtsmarktes sind mit denen der Weihnachtsmärkte des Erzgebirges zu vergleichen, da das Vogtland in Tradition und Brauchtum viele Gemeinsamkeiten mit dem angrenzenden Erzgebirge hat.

Um die Regelungen der Coronaverordnung und der diesbezüglichen Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung und Verbreitung der Coronavirus-Krankheit des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einhalten zu können, wird der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr im Bereich des Altmarktes und der anliegenden Straßen stattfinden. Der Weihnachtsmarkt ist damit eingebettet in eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern im unmittelbaren Stadtzentrum Plauens (ca. 65.000 EW).

Dank seiner Attraktivität und eines aktiven und intensiven Marketings besuchen insbesondere an den Wochenenden tausende zusätzlicher Besucher aus dem Einzugsgebiet der Stadt (Thüringen, Vogtland und Oberfranken) den Weihnachtsmarkt.

Der Weihnachtsmarkt ist auch touristischer Anziehungspunkt. So werden z.B. für Touristen unter dem Thema „Weihnachten in Plauen“ Pauschalangebote unterbreitet, deren wichtiger Angebotsbaustein ein Besuch des Plauener Weihnachtsmarktes und des ihn umgebenden städtischen Bereiches in weihnachtlicher Atmosphäre ist.

Es wird für den Weihnachtsmarkt 2021 an den Adventssonntagen im Zeitraum von 12-18 Uhr eine Besucherfrequenz von ca. 30.000 Personen prognostiziert:

Diese Prognose basiert zunächst auf der Berechnung der verfügbaren Nettofläche des ursprünglichen Festgebietes (Altmarkt, Herrenstraße und Rathausstraße) von ca. 4.000 m<sup>2</sup> in Verbindung mit der zu erwartenden Dichte des Besucheraufkommens (Erfahrungswerte und Bildmaterial der zurückliegenden Weihnachtsmärkte) von durchschnittlich 1 Person/m<sup>2</sup>. Der berechnete Wert wurde mit den Angaben der angrenzenden großen Einkaufseinrichtungen Einkaufszentrum Stadt-Galerie und Modehaus Wöhrl zur Kundenfrequenz an den verkaufsoffenen Adventssonntagen in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt in den zurückliegenden Jahren abgeglichen und hinsichtlich der Plausibilität bestätigt.

Im Ergebnis erreicht der Weihnachtsmarkt ca. 40.000 Besucher ohne Pandemiebedingungen.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen wird das erwartete Besucheraufkommen auf 80 % der regelmäßigen Besucherzahlen reduziert. Damit werden für den 2021er Weihnachtsmarkt 5.000 Besucher/Stunde – verteilt über die Altstadt und den Postplatz – prognostiziert.

Für die herkömmliche Ladenöffnung ohne Event an einem Samstag wird für 2021 im Zeitraum von 12-18 Uhr eine Passantenfrequenz von 15.800 Personen eingeschätzt:

An einem Samstag bei herkömmlicher Ladenöffnung ohne Event in der unmittelbaren Innenstadt (s. Anlage 2) im Zeitraum von 12-18 Uhr erreicht die Passantenfrequenz ohne Pandemiebedingungen ca. 19.800 Personen.

Zu diesem Ergebnis führt die Hochrechnung der letzten Passantenfrequenzmessung am 21.04.2018 (3.300 Personen/Stunde). Die von der Firma Stadt + Handel 2013 durchgeführte Zählung bestätigt eine durchschnittliche Passantenfrequenz in der Innenstadt von etwas mehr als 3.000 Personen/Stunde.

Nach Einschätzung der relevanten Einzelhandelsunternehmen am Standort erreicht die Passantenfrequenz gegenwärtig ca. 80 % des Niveaus vor der Pandemie, d.h. ca. 2.600 Personen/Stunde.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des Weihnachtsmarktes prognostizierte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung in der Innenstadt an einem Vergleichstag.

Am **Rosa-Luxemburg-Platz** findet das „**Straßenfest mit der 3. Adventsshow**“ statt. Vor dem Haupteingang des Möbelhauses findet ein weihnachtliches Straßenfest statt. Mit Musik wird der 2. Advent eingeläutet. Im weihnachtlichen Ambiente werden Glühwein, Tee, Kinderpunsch und Bier ausgeschenkt, Hähnchenfleisch und Beilagen gibt's dazu. Der Siedlerverein „Westend Plauen“ unterstützt die Aktion. Für die Kleinen steht ein Kinderkarussell bereit. In der Veranstaltungshalle des Möbelhauses wird ein Musikevent für Jung und Alt mit der bekannten aus Greiz stammenden Herzblut-Musikerin NEA stattfinden.

Der Eintritt wird für alle kostenlos sein.

In den jeweiligen Künstlerpausen beschenkt der Weihnachtsmann die Kinder. Die Veranstaltung wird im Vorfeld in den lokalen und sozialen Medien vielfältig beworben.

Für die Veranstaltung werden ca. 1.700 - 2.000 Besucher prognostiziert. (zum Vergleich: zur „2. Adventsshow“ mit Straßenfest am 08.12.2019 kamen 2.196 Besucher). Die niedrigere Besucherprognose resultiert aus den Besucherfrequenzen der letzten 3 Monate 2021, die 23 % unter den durchschnittlichen Besucherfrequenzen der Vorjahre ohne Pandemiebedingungen lagen.

Dem steht eine Frequentierung von ca. 1.100 Personen im Vergleichszeitraum an einem Samstag (z.B. am 08.12.2018 = 1.178 Besucher, 07.12.2019 = 877 Besucher) ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber.

Diese Angaben beziehen sich auf Daten ohne Pandemieeinschränkungen.

Als Basis für einen realistischen Vergleich wären diese Angaben ebenfalls um 23 % zu reduzieren, so dass sich Vergleichszahlen von 907 bzw. 675 Personen ergeben würden.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft von „biller's Adventsshow“ erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz an einem Vergleichstag.

#### 4. Festlegung des Gebietes

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsoffnung unter Berücksichtigung der Besucherströme des Weihnachtsmarktes umfasst das mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Plauen definierte Gebiet der Einkaufsinnenstadt - in nördlicher Richtung begrenzt bis zum Abzweig Stresemannstraße der Bahnhofstraße. (s. Anlage 1)

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsoffnung im Zusammenhang mit dem „Straßenfest mit der 3. Adventsshow“ umfasst den Bereich der Verkaufsstellen Rosa-Luxemburg-Platz 7 sowie des Nahversorgungszentrums Rosa-Luxemburg-Platz mit den Anschriften Rosa-Luxemburg-Platz 5, Kasernenstraße 1, Neundorfer Straße 171, Neundorfer Straße 173, Liebknechtstraße 96 bis 100 in 08523 Plauen. (s. Anlage 2)

Damit wird der Intension des § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG gefolgt:

Rein formal gesehen könnte man annehmen, der Begriff "Ortsteil" meint lediglich Ortsteile im Sinne der SächsGemO und damit diejenigen Ortsteile, die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen genannt sind. Eine solche Betrachtungsweise wäre aber zu restriktiv und würde zu praxisuntauglichen Ergebnissen führen, die den Arbeitnehmerschutz vernachlässigen würden. Daher ist der Begriff weiter auszulegen und erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch einzelne Anschriften bzw. Straßenzüge. Hierfür sprechen die folgenden Erwägungen:

Andere Ladenöffnungsgesetze verwenden den Begriff "Bezirke". Unproblematisch erfasst dieser Begriff auch Stadtteile. Der sächsische Gesetzgeber hat den Begriff "Ortsteile" gewählt. Es ist aber nicht erkennbar, dass er sich durch diese Formulierung bewusst von den Regelungen in anderen Landesgesetzen abheben wollte. Vielmehr wird die Bezeichnung synonym für den Begriff "Bezirke" verwendet. Die Bezeichnung "Ortsteil" ist also eher umgangssprachlich zu verstehen und nicht im Lichte der SächsGemO auszulegen.

Das stärkste Argument für eine weite Auslegung des Begriffes "Ortsteil" ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ladenöffnungsgesetzes. Dieses Gesetz dient dem Arbeitnehmerschutz. Es will vermeiden, dass der Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Ladenöffnung an Sonntagen nur ganz ausnahmsweise gestattet.

So werden die Gemeinden ermächtigt, 4 Sonntage im Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, an denen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen auch an Sonntagen geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1, S. 1 SächsLadÖffG).

Die Gestattung entfaltet dabei Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, kann aber nach § 8 Abs. 1, S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso wie bei der Entscheidung, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, ist auch die Entscheidung, ob und wie das Gebiet der Ladenöffnung begrenzt wird, eine Ermessensentscheidung. Innerhalb dieser hat die Gemeinde die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das Interesse des Arbeitnehmers an einem freien, erholsamen Sonntag zu berücksichtigen.

Würde man den Begriff "Ortsteil" restriktiv auslegen, könnten lediglich die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen bezeichneten Ortsteile von der Ladenöffnung ausgenommen werden, nicht aber die Stadtteile der Stadt Plauen. Die Ladenöffnung könnte somit stadintern nicht gebietsbezogen eingeschränkt werden, sondern die Öffnung von Verkaufsstellen wäre zwangsläufig auch in allen Stadtgebieten zulässig, die von dem besonderen Anlass, der die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt, nicht profitieren. Der zu erwartende Mehrwert für die Händler in den weniger profitierenden Stadtgebieten wäre zwar gering, gleichwohl müssten deren Arbeitnehmer aber auf ihre sonntägliche Erholung verzichten. Eine solche Lesart des Wortes "Ortsteil" widerspricht also dem Schutzzweck des Gesetzes, da die Arbeitnehmerinteressen nicht sachgerecht geschützt werden könnten.

#### 5. Beschränkung der Öffnungszeiten

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden. Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

## 6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

### Anlagen:

#### Anlage 1:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung in der Einkaufsinnenstadt am Sonntag, dem 05.12.2021

#### Anlage 2:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz am Sonntag, dem 05.12.2021

**Finanzielle Auswirkungen**

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

**Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer			
			<input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste			
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			

\_\_\_\_\_  
 Steffen Zenner  
 Unterschrift liegt im Original vor

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift liegt im Original vor